

Satzungsbeilage

2012 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5

64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

Fax 06151-16-4128

E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 1. Juni 2012

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt.....	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt	7
Ordnungen des Master of Arts-Studiengangs Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt	9
Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.....	26
Hochschulzugangsprüfung für besonders Qualifizierte der TU Darmstadt	30
Ordnungen des Bachelor of Science-Studiengangs „Angewandte Mechanik“ des Studienbereichs Mechanik der Technischen Universität Darmstadt.....	36

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur
Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 29.06.2011.**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 26. April 2012 (Az.: 666-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Habitationsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 29. März 2012 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 26. April 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis

Hintergrundinformation.....	3
§ 1 Habilitation.....	3
§ 2 Habilitationsverfahren.....	3
§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	3
§ 4 Vorkolloquium.....	3
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation.....	3
§ 6 Zulassung zur Habilitation.....	3
§ 7 Habilitationsschrift.....	4
§ 8 Bestimmung der Referentinnen und Referenten.....	4

Hintergrundinformation

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften regeln spezifische Anforderungen des Fachbereichs an die Zulassung zur Habilitation, die Bestimmung der Referentinnen und Referenten sowie die Anzahl der erforderlichen Gutachten. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt (Allgemeine Bestimmungen).

§ 1 Habilitation

Die Habilitation ist eine Hochschulprüfung, in der die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis über die Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet erbringt.

§ 2 Habilitationsverfahren

- (1) Vor der Zulassung zur Habilitation ist ein Gesuch auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen zu stellen.
- (2) Die Habilitationskommission setzt ein Fachmentorat aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 5a (6) der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

Für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen und § 2 (1) der Besonderen Bestimmungen gelten folgende Voraussetzungen: Es liegen zwei wissenschaftliche Arbeiten vor, von denen eine in einem nach fachspezifischen Standards anerkannten Publikationsorgan mindestens eingereicht wurde. Bei nicht veröffentlichten Arbeiten ist eine Bestätigung über die Annahmehancen durch zwei amtierende Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs vorzulegen.

§ 4 Vorkolloquium

Vor Ablauf von drei Jahren nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand hat die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, das Forschungsvorhaben und erste Ergebnisse fachbereichsöffentlich vorzustellen. Wird von der Möglichkeit eines Vorkolloquiums Gebrauch gemacht, bestimmt die Habilitationskommission drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren für die Teilnahme am Vorkolloquium zur Berichterstattung an die Habilitationskommission über den Fortgang des Habilitationsprojektes. Bestehen hiernach Zweifel an den Erfolgsaussichten des Habilitationsvorhabens, bietet die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Gespräch über den weiteren Fortgang des Habilitationsprojektes an.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

Ergänzend zu §§ 3 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen kann zur Habilitation nur zugelassen werden, wer Habilitandin oder Habilitand am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

Ergänzend zum § 5 (1) der Allgemeinen Bestimmungen sichtet der Fachbereich vor der Zulassung zur Habilitation das Ergebnisprotokoll des Vorkolloquiums nach § 4 der Besonderen Bestimmungen, sofern dieses stattgefunden hat.

§ 7 Habilitationsschrift

Nach § 6 (2) der Allgemeinen Bestimmungen kann die Bewerberin oder der Bewerber an Stelle der Habilitationsschrift auch mehrere Einzelbeiträge vorlegen. Die Beiträge müssen geeignet sein, den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den Fächern der Habilitation zu erbringen. Die Einzelbeiträge müssen international anerkannten wissenschaftlichen Bewertungsstandards entsprechen und sind mit einem einleitenden Essay einzureichen, das die Einzelbeiträge in einen Forschungskontext einordnet. Bei einer kumulativen Habilitation handelt es sich um eine habilitationsfähige Leistung, wenn mindestens drei Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschriften, davon mindestens eine in Alleinautorenschaft, vorliegen.

Mit den Veröffentlichungen müssen mindestens acht Gesamtpunkte nach dem Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) oder nach dem Ranking des Vereins für Socialpolitik (VfS) erreicht werden. Dabei wird folgende Punkteverteilung zu Grunde gelegt:

A⁺: 8

A: 6

B: 4

C: 1

Ko-Autorenschaften werden nach folgender Formel bewertet: $2p/(n+1)$ mit p = Punkte gemäß Ranking, n = Anzahl der Autorinnen und Autoren.

Zum Zeitpunkt der Annahme als Habilitandin oder Habilitand soll die zugrunde liegende Version des Rankings für die Bewertung festgelegt werden. Die Entscheidung für eine kumulative Habilitation kann nach diesem Zeitpunkt getroffen werden. Änderungen der Rankings, die zum Vorteil der Habilitandin oder des Habilitanden sind, können berücksichtigt werden

§ 8 Bestimmung der Referentinnen und Referenten

Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Referentinnen und Referenten, darunter eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Darmstadt, 29.03.2012

Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dirk Schiereck

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psycho- logie und Sportwissenschaft zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 8. Mai 2012 (Az.: 666-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Habitationsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Humanwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften vom 19. Dezember 2011 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 8. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Zu § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung setzt eine herausragende Promotion mit der Bewertung „Ausgezeichnet“ oder „Sehr gut“ voraus. Eine herausragende Promotion kann im Ausnahmefall und auf Antrag durch adäquate, exzellente Leistungen und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Zu § 5a Annahmeverfahren und Fachmentorat

- (1) Vor der Zulassung zur Habilitation kann ein Antrag auf Annahme als Habilitand oder als Habilitandin gestellt werden. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Die Voraussetzungen nach § 3 für eine spätere Zulassung zur Habilitation müssen erfüllt sein.

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität in Kraft.

Darmstadt, 19.12.2011

Prof. Dr. Frank Hänsel
Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften –
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft

Ordnung des Master of Arts Studiengangs Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Praktikumsordnung

IV: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 8. Mai 2012 (Az.: 651-3-1) werden die Ordnungen des Master of Arts-Studiengangs Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften vom 9. Februar 2011 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 8. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ausführungsbestimmungen

des Master of Arts-Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ vom 09.02.2011 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt

Zu § 2 - Akademischer Grad

zu (1): Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung im Master-of-Arts-Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ den akademischen Grad: „Master of Arts“ (M.A.)

Zu § 3 - Prüfungsbestimmungen und Studienordnung

zu (5): Die Modulabschlussprüfungen sollen im Anschluss an den Besuch der Veranstaltungen eines Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 - Bestandteile und Art der Prüfung

zu (2): Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

zu (3): Studien- und Prüfungsleistungen werden als kompetenzorientierte Modulprüfungen entsprechend der Angaben im Modulhandbuch durchgeführt.

zu (4): Studien- und Prüfungsleistungen werden in der im Modulhandbuch angegebenen Form durchgeführt.

zu (7): Die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage III) beschrieben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates und müssen vor Semesterbeginn bekannt gemacht werden.

zu (8): Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage II) festgelegt. Es wird empfohlen, vor Erstellung des individuellen Prüfungsplans nach §12 Abs. 2 den aktuellen Angebotsturnus der Module bei der Prüfungskommission zu erfragen.

Zu § 7 - Prüfungskommission

zu (1): Für Prüfungen im Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ ist eine vom Fachbereich für diesen Studiengang einzurichtende Prüfungskommission zuständig.

Zu § 17 a - Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik an der TU

- Ordnung des Studiengangs -

Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Welche Studiengänge als vergleichbar gelten, entscheidet die Prüfungskommission. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anlage I bestimmt.

2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen i.S.d. Abs. 3. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, das ein erfolgreiches Masterstudium im Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der TU Darmstadt erwarten lässt.
3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen besonderen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieter mit entsprechenden Standards zu erwarten ist, dass er/sie das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.
4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang Masterstudiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 7, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der TU Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

Zu § 18 - Zulassungsvoraussetzungen

zu (1): Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt in der Regel den Nachweis von mindestens 60 Kreditpunkten voraus. Diese müssen in den Modulen des Master-of-Arts-Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ an der Technischen Universität Darmstadt erworben oder dafür anerkannt worden sein. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann von der Mindestanzahl der Kreditpunkte abgewichen werden.

Zu § 20 - Fachprüfungen und Studienleistungen

zu (1): Zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ sind die im Modulhandbuch aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten zu erbringen.

Zu § 22 - Durchführung der Prüfungen

zu (2): Dauer, Form und Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung sind im Modulhandbuch festgelegt.

zu (5): Eine schriftliche Abschlussklausur ist nicht vorgesehen.

Zu § 23 - Abschlussarbeit

zu (5): Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden.

Zu § 28 - Gesamturteil bei bestandener Prüfung

zu (3): In das Gesamturteil gehen die Noten der in den Modulen 4, 5, 6, 7, 9 und 11 des Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note der Abschlussarbeit (Master-Thesis) ein. Die Gewichtung der Noten erfolgt entsprechend der Modulee im Studien- und Prüfungsplan (Anlage II) zugeordneten Kreditpunkten.

Zu § 31 - Zweite Wiederholung

zu (1): Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu § 35 - Prüfungszeugnis

zu (1): Im Zeugnis der bestandenen Abschlussprüfung des Master-of-Arts-Studiengangs „Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ werden die Gesamtnote, der

TU Darmstadt | Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik | Master of Arts (MA)

- Ordnung des Studiengangs -

Titel und die Note der Master-Thesis, die Titel der besuchten Module, sowie die im Studium erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Die Ausführungsbestimmungen treten am 09. Februar 2011 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 09. Februar 2011

Der Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Wolfgang Ellermeier

- | | |
|------------|--|
| Anlage I | Kompetenzen und Kriterien nach §17a des Master of Arts-Studiengangs
„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ |
| Anlage II | Studien und Prüfungsplan des Master of Arts-Studiengangs
„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ |
| Anlage III | Praktikumsordnung des Master of Arts-Studiengangs
„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ |
| Anlage IV | Modulhandbuch des Master of Arts-Studiengangs
„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“ |

TU Darmstadt | Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik | Master of Arts (MA)

- Ordnung des Studiengangs -

Anlage II

Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts

„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“

					Studienleistung		Prüfungsleistung	
					Art	Dauer (min)	Art	Dauer (min)
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS				
	CP	CP	CP	CP				
Forschungspropädeutik (24 CP aus den Modulen P1-P3)								
Modul P1: Gestaltung eines forschungspropädeutischen Projekts (9 CP)								
Workshop	3							
Strukturiertes Begleitprogramm	3							
Prozessbegleitung	3							
Modulprüfung (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)	X						SF, u	
Modul P2: Durchführung und Ergebnispräsentation (9 CP)								
Selbständige Projektarbeit	3							

CP = Kreditpunkte, Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform (z.B. Hausarbeit; Präsentation), Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet

Satzungsbeilage 2012 – III Studien- und Prüfungsplan – Stand 31.03.11

- Ordnung des Studiengangs -

Workshop	6							
Modulprüfung (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)	X						SF, u	
Modul P3: Methodologische Grundlagen (6 CP)								
Seminar	3							
Seminar	3							
Modulprüfung (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)	X						SF, u	
Pädagogische Forschungsmethoden (18 CP aus den Modulen P4-P6)								
Modul P4: Theoriebildung (6 CP)								
Seminar	3							
Seminar / Vorlesung		3						
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 6/75)		X					SF, b	
Modul P5: Qualitative Methoden (6 CP)								
Seminar mit betreuter empirischer Erhebung		6						
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 6/75)		X					SF, b	
Modul P6: Quantitative Methoden (6 CP)								
Seminar mit betreuter empirischer Erhebung			6					
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 6/75)			X				SF, b	

CP = Kreditpunkte, Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform (z.B. Hausarbeit; Präsentation), Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet

Satzungsbeilage 2012 – III Studien- und Prüfungsplan – Stand 31.03.11

Vertiefende fachliche Inhalte (30 CP aus den Modulen P7, WP8 und P9)								
Modul P7: Transformationsprozesse in disziplinärer Perspektive (9 CP)								
Vorlesung	3							
Seminar		6						
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 9/75)		X					SF, b	
Modul WP8.1-WP8.5: Transformationsprozesse in interdisziplinärer Perspektive (9 CP)								
Vorlesung		3						
Seminar oder Projekt			6					
Modulprüfung (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)			X		s/SF, b			
Modul P9: Konzepte und Strategien in exemplarischen Handlungsfeldern (12 CP)								
Seminar		4						
Seminar			4					
Workshop			4					
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 12/75)			X				SF, b	

CP = Kreditpunkte, Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform (z.B. Hausarbeit; Präsentation), Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet

Satzungsbeilage 2012 – III Studien- und Prüfungsplan – Stand 31.03.11

Transfer und Spezialisierung durch eigene Forschungspraxis (48 CP aus den Modulen P10, WP11 und P12)								
Modul P10: Einführung in Forschungsfelder und Entwicklung der Forschungsfrage (6 CP)								
Seminar		3						
Seminar		3						
Modulprüfung (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)		X					m, u	20
Modul WP11.1-WP11.7: Begleitete eigene Forschungspraxis (12 CP)								
Forschungskolloquium			3					
Eigene Forschungspraxis			9					
Modulprüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 12/75)			X				SF, b	
Modul P12: Abschlussmodul (30 CP)								
Master-Thesis (Stellenwert der Note für die Endnote: 18/75)				18			SF, b	
Präsentation (Bewertung geht nicht in die Endnote ein)				6			m, u	20
Mündliche Prüfung (Stellenwert der Note für die Endnote: 6/75)				6			m, b	30
Summe CPs	30	28	32	30				

CP = Kreditpunkte, Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform (z.B. Hausarbeit; Präsentation), Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet

Satzungsbeilage 2012 – III Studien- und Prüfungsplan – Stand 31.03.11

Anlage I

Kompetenzen und Kriterien nach § 17a

Master of Arts

„Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen“

1. Für den Master of Arts Studiengang *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen* des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt erforderliche Kompetenzen

Da der Masterstudiengang auf den Bachelor of Arts Studiengang *Pädagogik* der TU Darmstadt aufbaut, erfüllen insbesondere diejenigen Bewerber und Bewerberinnen die Voraussetzungen, die durch den Abschluss des hiesigen BA *Pädagogik* die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Kompetenzen nachgewiesen haben. Jede/r Absolvent/in dieses Studiengangs hat – neben dem Erwerb weiterer Fähigkeiten – folgende für den Masterstudiengang zentrale Kompetenzen entwickelt, die auch wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

1. Die Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen und zielorientierten Bearbeitung von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Fragestellungen aus den Inhalten der Pflichtveranstaltungen im Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich des Studiengangs. Dabei bedeutet
 - *intensiv und umfassend*, dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies auf das gesamte Studium erstreckt, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.
 - *Selbständig und zielorientiert*, dass die Beratungsangebote (z. B. im Rahmen des begleiteten Selbststudiums) im Wesentlichen der Aufgabenklärung und Betreuung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. Darüber hinaus müssen die Studierenden die (pädagogischen) Frage- und Problemstellungen – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbständig und zielorientiert bearbeiten.
2. Fragen und Problemstellungen sind in der Regel in den Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge zu stellen und erfordern ein wissenschaftliches, reflexives Vorgehen sowie persönliche und soziale Kompetenzen in der Umsetzung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

Im Grundlagenbereich:

- *Einführung Allgemeine Pädagogik:* die Fähigkeit, wissenschaftliche und praxisbezogene Fragestellungen anhand grundlegender pädagogischer Kategorien und methodischer Zugänge zu erörtern, in aktuelle, gesellschaftliche Zusammenhänge einzubinden sowie eigene biographische Erfahrungen in pädagogischen Kontexten kritisch zu reflektieren.
- *Einführung Berufspädagogik:* die Fähigkeit, zentrale Gegenstände und Fragestellungen der Berufspädagogik zu verstehen, in aktuelle Kontexte einzubinden und auf der Basis grundlegender berufspädagogischer Begriffe und Theorien selbstständig Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten.
- *Methodische Grundlagen:* die Fähigkeit, die in der allgemeinen Pädagogik und Berufspädagogik üblichen Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend der jeweiligen Aufgabe oder Fragestellung adäquat einzusetzen, damit wissenschaftlich angemessen zu arbeiten sowie empirische Studien eigenständig zu planen und durchzuführen.
- *Grundlagen der Berufsfeldorientierung:* die Fähigkeit, Organisations- und Entscheidungsstrukturen in den exemplarischen Berufsfeldern zu analysieren, das eigene Handeln im pädagogischen Feld zu reflektieren und eine professionelle pädagogische Haltung einzunehmen.

Insgesamt müssen hier min. 50 CP nachgewiesen werden.

Im Erweiterungsbereich:

- *Bildungssysteme, Bildungspolitik, Bildungspraxis:* die Fähigkeit, die Architektur und grundlegenden Prinzipien von Bildungssystemen zu analysieren sowie bildungspolitische Widersprüche und Interessengegensätze identifizieren, verstehen und in geeigneter Weise präsentieren zu können. Durch den Einsatz kollektiver Arbeitsformen verfügen die Absolventen über eine ausgeprägte Teamfähigkeit.
- *Erziehung und Bildung:* die Fähigkeit, wesentliche Dimensionen und Hintergründe des Erziehungs- und Bildungsbegriffs selbstständig zu erschließen, darzustellen und zu beurteilen sowie das Begriffsfeld im Kontext weiterer Basiskategorien der Allgemeinen Pädagogik zu differenzieren und kritisch zu reflektieren.

Insgesamt müssen hier min. 10 CP nachgewiesen werden.

Im Profildbereich:

- *Vertiefende Studien zur Allgemeinen Pädagogik:* die Fähigkeit, sich mit allgemein-pädagogischen Begriffen und Theorien vertiefend auseinanderzusetzen, erziehungswissenschaftliche Paradigmen darzustellen und aktuelle pädagogische

- Ordnung des Studiengangs -

Problemstellungen auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Transformationsprozesse zu analysieren.

- *Theorien und Prozesse allgemeiner und beruflicher Bildung:* Die Studierenden verfügen über ein theoriegeleitetes Fachwissen zu verschiedenen Theorien allgemeiner und beruflicher Bildung und können erworbene Kenntnisse situations- und anforderungsgerecht einsetzen sowie deren (berufs)pädagogische Relevanz kritisch einschätzen. Sie sind in der Lage, das Spannungsfeld zwischen allgemeiner Bildung und Berufsbildung zu analysieren sowie Theorien und Prozesse in gesellschaftliche Zusammenhänge zu stellen.
- *Didaktik und Methodik der allgemeinen und beruflichen Bildung:* die Fähigkeit, didaktische und methodische Prinzipien und Fragestellungen in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verstehen und kritisch zu reflektieren sowie selbstständig, unter Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden, anzuwenden. Die Fähigkeit, didaktisch-methodische Arrangements differenziert zu erfassen und eine ausgewählte Lernsequenz eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren.

Insgesamt müssen hier min. 40 CP nachgewiesen werden.

Forschungspraxis:

- *Wissenschaftspraxis:* die Fähigkeit, ein hinreichend eingegrenztes Forschungsthema selbstständig zu konzipieren, auszuarbeiten sowie im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs präsentieren und diskursiv begründen zu können.

Insgesamt müssen hier min. 25 CP nachgewiesen werden.

2. Kriterien der Eingangsprüfung zum Master of Arts Studiengang *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen*

Alle oben beschriebenen Kompetenzen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Master of Arts Studiengangs *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen*.

Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Master of Arts Studiengang *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen* erfolgreich zu absolvieren:

- Es müssen die definierten Qualifikationsziele im Grundlagenbereich von mindestens vier Modulen abgedeckt sein.
- Im Erweiterungsbereich müssen die Inhalte der Module 7 (Bildungssysteme, Bildungspolitik, Bildungspraxis) und 8 (Erziehung und Bildung: Theorien und Konzeptionen), im Profillbereich die Inhalte von mindestens drei Modulen im Wesentlichen abgedeckt sein.
- Sollte das B.A.-Studium der Bewerberin/ des Bewerbers generell Kompetenzen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den Master of Arts Studiengang *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen* wesentlichen Module im

- Ordnung des Studiengangs -

Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich abdecken, kann eine günstige Erfolgsprognose nur dann gestellt werden und damit die Zulassung nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der Einzelnoten von Vorlesungen/Übungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Grundlagen-, Erweiterungs- und Profildbereich nicht schlechter als 2,0 und jede Einzelnote in diesen Bereichen besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen im Erweiterungs- und Profildbereich im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung.

Anderweitig gesammelte Erfahrungen (bspw. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eingangsprüfung für den Master of Arts Studiengang *Bildungswissenschaften: Bildung in globalen Technisierungsprozessen* in vollem Umfang berücksichtigt, insofern sie den oben beschriebenen Kompetenzen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständige Bearbeitung her entsprechen und wenn diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

Praktikumsordnung

Regelungen und Empfehlungen zur Gestaltung des Praktikums im BA Pädagogik an der Technischen Universität Darmstadt, Fachbereich 3, Institut für Allg. Pädagogik und Berufspädagogik

Diese Regelungen und Empfehlungen sind Bestandteil der Studienordnung.

Inhalt

1. Zielsetzung
2. Dauer und Form
3. Anerkennung und Vertrag
 - 3.1 Vertrag
 - 3.2 Versicherungspflicht
4. Betreuung und Bericht
 - 4.1 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums
 - 4.2 Reflexionsbericht
5. Bescheinigung für das Modul 5
6. Inkrafttreten

1. Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden BA Studiengangs Pädagogik. Es soll den Studierenden ermöglichen,

- einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen in pädagogischen Arbeitsfeldern zu gewinnen und Erfahrungen in ihnen zu sammeln,
- sich mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns auseinander zu setzen,
- bereits erworbene Kompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben,
- die persönliche Studienmotivation zu konkretisieren, die Entwicklung individueller Studieninteressen anregen und
- in pädagogischen Handlungsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben.

Insbesondere soll eine Auseinandersetzung mit den persönlichen Voraussetzungen, der sozialen Interaktion und den institutionellen Bedingungen stattfinden.

2. Dauer und Form

Im Rahmen des BA Pädagogik ist ein Praktikum von insgesamt 320 Stunden (40 Stunden x 8 Wochen) Dauer zu absolvieren. Als geeigneter Zeitraum für das Praktikum wird die vorlesungsfreie Zeit nach dem 1. und vor dem 3. Fachsemester empfohlen.

Eine Berufsausbildung oder eine langfristige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten in Berufsfeld „Pädagogik“ kann das Praktikum gemäß Abs. 1 ersetzen (siehe Anhang Liste der Anerkennungskriterien).

Das Praktikum kann grundsätzlich in folgender Form absolviert werden:

- a) Blockpraktikum
- b) mehrere Teilpraktika

Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern absolviert werden, in welchen der/die Praktikant/in Einblicke in den pädagogischen Umgang mit unterschiedlichen Adressat/innen erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Dem/der Praktikant/in sollen Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge und in die erforderlichen Verwaltungsvorgänge ermöglicht werden. Geeignet sind Institutionen, die eine Anleitung durch eine Fachkraft gewährleisten.

Grundsätzlich kann das Praktikum in Teilzeit durchgeführt werden, entsprechend dem Beschäftigungsumfang verlängert sich die zu leistende Praktikumsdauer.

Im Krankheitsfall von über einer Woche ist die Ausfallzeit nachzuholen.

3. Anerkennung und Vertrag

3.1 Praktikumsvertrag

Das Praktikum wird durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags geregelt und kann aufgenommen werden, wenn ein für alle Seiten verbindlicher Praktikumsvertrag unterzeichnet ist durch

1. eine/n Vertreter/in der Praktikumeinrichtung,
2. den/die Praktikanten/Praktikantin,
3. der/des Studiengangskoordinator/in des BA Studiengangs in Studienbüro

Alle Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung des Praktikumsvertrags.

Ein Zeugnis kann zusätzlich vereinbart werden.

3.2 Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten der Studierenden außerhalb der TUD unterliegen diese nicht der staatlichen Unfallversicherung. Innerhalb Deutschland erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem



Praktikum im Ausland muss sich der Studierende in der Regel selbst um Versicherungsschutz kümmern. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen.

4. Betreuung und Praktikumsbericht

4.1 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums

Das Praktikum wird im Modul 6 Berufsfeldorientierung vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Hierzu wird jeweils im WS ein Vorbereitungsseminar für das Praktikum angeboten. Die Lehrenden bieten organisatorische Unterstützung sowie Kontakte zu den Praktikumsstellen. Die Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden; eine Zuweisung von Praktikumsstellen erfolgt nicht. Während des Praktikums findet eine Begleitung statt. Im Anschluss an das Praktikum wird ein Workshop zur Reflexion des Praktikums angeboten.

4.3 Praktikumsbericht

Über das absolvierte Praktikum ist ein eigenständig verfasster Bericht anzufertigen. Dieser ist in dem/r betreuenden Lehrenden spätestens einen Monat vor dem Reflexionsworkshop vorzulegen.

Der Bericht sollte neben den Informationen über die Praktikumsstelle (Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und die pädagogische Arbeit mit der Klientel eine Reflexion des persönlichen Lernprozesses sowie eine Analyse der pädagogischen Institution enthalten.

5. Bescheinigung für das Modul 5 Praktikum

Der gemäß der Studienordnung notwendige Nachweis eines ordnungsgemäßen Praktikums ist notwendig zum Abschluss des Moduls 5. Eine entsprechende Verbuchung in TUCaN beim Studienbüro wird vorgenommen, wenn

1. dem Praktikum ein Vertrag zugrunde lag,
2. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum und
3. ein Bericht vorliegt.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen der Praktikumsordnung treten mit dem Beginn des Wintersemesters 2011/12 in Kraft.



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 10. Mai 2012 wird die Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der TU Darmstadt, bekannt gemacht.

Darmstadt, 10. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des § 2 Abs. 6 TUD-Gesetz sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Ver-
gabe über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember
2009 (GVBl. I Nr. 22 S.705) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 10.5.2012
die nachstehende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und
Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachse-
mester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2012/2013 folgende Zulassungs-
zahlen festgesetzt:

(1) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B.Sc., B.A., B.Ed.), Lehramt an Gymnasien (LaG) oder
Master (M.Sc., M.A., M.Ed.) :

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	26					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	246					
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	95					
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	71					
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	60					
Philosophie/Ethik (LaG)	53	0				
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	49	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	25	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	23	0				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktfor- schung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	60	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	32	0				
Geschichte (Joint B.A.)	74	0				
Geschichte (LaG)	39	0				
Geschichte der Moderne (B.A.)	0	0	0	0		
Anglistik (Joint B.A.)	0	0				
Englisch (M.Ed.)	0	0				
Deutsch (LaG)	40	0				
Germanistik (Joint B.A.)	107	0				
Soziologie (B.A.)	82	0				
Soziologie (Joint B.A.)	80	0				
Körperpflege (B.Ed.)	30	0				
Pädagogik (B.A.)	54	0				
Psychologie (B.Sc.)	46	0	43	0	43	0
Psychologie in IT (B.Sc.)	34	0	0	0	0	0
Chemie (LaG)	40	0				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Biologie (B.Sc.)	124	0				
Biologie (LaG)	39	0				
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	55	0				
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	296	0				
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	180	0				
Architektur (B.Sc.)	285	0				
Mechatronik (B.Sc.)	118	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2013 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	0					
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	0					
Philosophie/Ethik (LaG)	0	42				
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	37				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	23				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	23				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	60				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	32				
Geschichte (Joint B.A.)	0	59				
Geschichte (LaG)	0	35				
Geschichte der Moderne (B.A.)	0	0	0	0	0	
Anglistik (Joint .A.)	0	0				
Englisch (M.Ed.)	0	0				
Deutsch (LaG)	0	33				
Germanistik (Joint B.A.)	0	84				
Soziologie (B.A)	0	70				
Soziologie (Joint B.A.)	0	50				
Körperpflege (B.Ed.)	0	29				
Pädagogik (B.A.)	0	46				
Psychologie (B.Sc.)	0	43	0	43	0	43
Psychologie in IT (B.Sc.)	0	29	0	0	0	0
Chemie (LaG)	0	30				
Biologie (B.Sc.)	0	104				
Biologie (LaG)	0	32				
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	0	43				
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	0	213				
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	0	137				
Architektur (B.Sc.)	0					
Mechatronik(B.Sc.)	0	93				

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung

zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit.

§ 6

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

§ 7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der TUD veröffentlicht.

Darmstadt, 10. Mai 2012

Der Präsident
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Prüfungsordnung der TU Darmstadt für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für die Fächer Sport und Ingenieurwissenschaften vom 10. Mai 2012

Beschlossen vom Präsidium in der Sitzung am 24. Mai 2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I, S. 238) hat das Präsidium der TU Darmstadt am 10. Mai 2012 im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 (GVBl. I s. 238) (Verordnung) regelt diese Prüfungsordnung die Prüfungsanforderungen, die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Fächer Sport und Ingenieurwissenschaften (§§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 14 der Verordnung). Die Satzung gilt für die Ingenieurwissenschaften nur insoweit, als nicht andere Hochschulen die Trägerschaft übernommen haben.

§ 2 Antragsfrist und einzureichende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung muss eigenhändig unterschrieben bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) beim Präsidenten der TU Darmstadt – Studierendensekretariat – eingegangen sein. Soweit für die Antragstellung ein elektronisches Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird, ist dieses zu nutzen. Auch in diesem Fall ist nur die rechtzeitige Einreichung des schriftlichen Antrags bei der TU Darmstadt fristwährend.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
- c) der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der VO der Nachweis der Weiterbildung,
- e) eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule in Hessen einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
- g) ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
- h) ggf. Nachweise über ein beständenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit und Einhaltung der Form- und Fristvorschriften geprüft. An den Prüfungsausschuss nicht weitergeleitet werden Anträge von Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder ohne die nach § 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Die Antragsteller erhalten in diesen Fällen vom Studierendensekretariat einen Ablehnungsbescheid.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vorliegen. Vor der Entscheidung über die Zulas-

sung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber die einen Antrag dafür nicht gestellt haben, zu einem Beratungsgespräch einladen.

(3) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 1 der Verordnung oder § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG zum Studium in Hessen qualifiziert sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren nebst ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an, die von den fachlich betroffenen Hochschulen einvernehmlich benannt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Benennung ist möglich.

(2) Unverzüglich nach der Benennung lädt der Präsident der TU Darmstadt zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuss ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter (Vorstand) aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis. Die Wahl ist zu protokollieren.

(3) Benennungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung (Lehrerinnen oder Lehrer, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter) können nur einstimmig erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds an die übrigen Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zwischen dem Versand der Ladung und dem Sitzungstermin soll mindestens eine Woche liegen. Mit der Ladung sollen die Sitzungsunterlagen verschickt werden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss führt die Prüfung nach §§ 6 und 7 der Verordnung durch.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung der Kompetenzen, die erforderlich sind um ein Studium erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab sind hierbei die Kompetenzen, die von Personen, die einen Hochschulzugang nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HHG üblicherweise erwartet werden können.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind geeignete Aufgaben und Fragestellungen nach Maßgabe des Anhangs. Gegenstand der mündlichen Prüfung können darüber hinaus Inhalte der früheren Berufstätigkeit oder eines gegenwärtigen Weiterbildungs- oder Gaststudiums

sein, die für die in § 1 genannten Fächer relevant sind. Die Auswahl des Prüfungsstoffs erfolgt anhand der besonderen berufsbezogenen Erfahrungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und der fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium in dem gewählten Studienbereich ist.

(3) Die mündliche Prüfung kann bis zu einem Drittel in englischer Sprache durchgeführt werden.

(4) Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben von der Prüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 Verordnung).

§ 6 Zeugnis

Ist die Prüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis nach der Anlage zu § 8 der Verordnung aus, bei dem als Studienbereich der gesamte Studienbereich nach § 2 Nr. 12 der Verordnung angegeben ist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Abweichend von § 2 Abs. 1 endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2012/2013 erst zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Darmstadt, 24. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Anhang: Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Prüfungsanforderungen

An allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erwartet:

- Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten
- Kenntnisse über Grenzen wissenschaftlicher Modelle und Methoden
- Kenntnisse der englischen Sprache

2. Fachspezifische Prüfungsanforderungen

2.1 Studienbereich Sport

- Sportpraktische Fertigkeiten (im Umfang des sportpraktischer Eingangstest der Technischen Universität Darmstadt)

Darüber hinaus Fähigkeiten und Fertigkeiten aus drei Schwerpunktbereichen nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers aus folgendem Katalog:

2.1.1 Sportbiomechanik:

- kinematische und dynamische Größen der Bewegung
- Bewegungsstruktur sportlicher Bewegungen
- schräger Wurf
- dynamischer und statischer Auftrieb

[Literaturempfehlung: Gollhofer, A. / Müller, E. (Hg.): Handbuch Sportbiomechanik. Schorndorf: Hofmann 2009]

2.1.2. Trainingswissenschaft:

- Training – Leistungsfähigkeit – Wettkampf
- Leistungsstruktur
- Trainingssystem in der Praxis

[Literaturempfehlung: Kröger, C. / Miethling, W.-D. (Hg.): Sporttheorie in der gymnasialen

Oberstufe. Schorndorf: Hofmann 2011]

2.1.3 Sportpsychologie:

- Leistungsmotivation
- mentales Training
- Gruppendynamik

[Literaturempfehlung: Gabler, H. / Nitsch, J. R./Singer, R.: Einführung in die Sportpsychologie. Schorndorf: Hofmann 2004]

2.4 Sportsoziologie:

- Doping im Leistungssport
- Sporthelden

[Literaturempfehlung: Bette, K.-H.: Sportsoziologie. Bielefeld: transcript 2010]

2.5 Sportpädagogik:

- Entwicklungsgeschichte sportpädagogischen Denkens
- sportdidaktische Konzeptionen

[Literaturempfehlung: Prohl, R.: Grundriss der Sportpädagogik. Wiebelsheim: Limpert 2009]



Studienordnung des Bachelor of Science Studienganges „Angewandte Mechanik“ des Studienbereichs Mechanik an der Technischen Universität Darmstadt

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24. Mai 2012 (Az.: 651-6-2) werden die Ordnungen des konsekutiven Bachelor of Science-Studienganges Angewandte Mechanik des Studienbereichs Mechanik vom 15. Mai 2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 24. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Studienordnung des Bachelor of Science Studienganges „Angewandte Mechanik“ des Studienbereichs Mechanik an der Technischen Universität Darmstadt

Einleitung

Diese Studienordnung beschreibt den Bachelor-Studiengang Angewandte Mechanik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Der Studiengang, der sowohl ausländische als auch deutsche Studierende anspricht, ist in Hinsicht auf zwei Aspekte angelegt. Einerseits soll eine berufsbefähigende Qualifikation erreicht werden und andererseits sollen Voraussetzungen für das Studium in einem Master-Studiengang Mechanik an der Technischen Universität Darmstadt oder in einem verwandten nationalen oder internationalen Master-Studiengang geschaffen werden. Die Grundlage dafür stellt eine grundlagenorientierte Ausbildung in klassischen und modernen Gebieten der Mechanik, kombiniert mit der Vermittlung solider Kenntnisse in der Mathematik dar. Absolventen, die einen sofortigen beruflichen Einstieg anstreben, sollten nach kurzer Einarbeitungsphase in der Lage sein, selbständig Methoden und Verfahren der Mechanik bei der Lösung konkreter Probleme im ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereich einzusetzen. Insgesamt bietet die Ausbildung die Möglichkeit, sowohl bei der Bearbeitung praktischer Probleme Verantwortung zu übernehmen als auch in der Forschung und Entwicklung einsteigen zu können. Die Veranstaltungen im Studiengang „Angewandte Mechanik“ werden im Wesentlichen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus den Fachbereichen Bauingenieurwesen und Geodäsie, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Materialwissenschaften und Chemie angeboten. Damit ist die Basis für ein fachübergreifendes Studium mit einer Vielzahl von Lehrveranstaltungen gegeben.

Studienziele

Durch das stark grundlagenorientierte (theoretische) Studium sollen Absolventen des Studienganges Angewandte Mechanik die Befähigung erwerben Verantwortung bei wissenschaftlichen Tätigkeiten zu übernehmen oder als Mechaniker unter anderem auf speziellen Gebieten des Maschinenbaus, des Bauwesens, der Materialwissenschaft, der Raumfahrt, der Umwelttechnik, der Biomechanik, des Patentwesens, der Wirtschaft und in Behörden tätig zu werden.

Insbesondere sind die Absolventen gekennzeichnet durch die Fähigkeiten

- physikalische und ingenieurtechnische Probleme auf mechanische und mathematische Modelle abzubilden,
- resultierende mathematische Probleme zu formulieren,
- analytische und numerische Methoden zur Lösung der mathematischen Probleme anzuwenden,
- erarbeitete mathematische Lösungen physikalisch zu interpretieren.

Zur Realisierung dieser Ziele wird das Studium in den ersten vier Semestern fest vorgeschrieben. In diesem Zeitraum findet eine Grundausbildung in Technischer und Höherer Mechanik, Mathematik, Chemie, Physik, Theorie der Werkstoffe, Thermodynamik und Datenverarbeitung statt. Zusätzlich wählen die Studierenden fachübergreifende Veranstaltungen. Im 5. und 6. Semester können Module des Wahlpflichtbereiches mit Fächern aus der Mechanik gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlfächer aus der Mathematik sowie aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften belegt werden.

Dadurch wird den Studierenden eine Ausbildung mit möglichst breiter Wissensbasis zur Bearbeitung strukturmechanischer Probleme und zur Bewertung und Verifizierung von Lösungsmethoden gesichert. Dies wiederum stellt den Grundstein für eigenständiges Arbeiten dar sowie eine Brücke zwischen Ingenieur Anwendungen und theoretischen Fächern. Daraus resultieren folgende Fähigkeiten:

- Überblick und Anwendung der physikalischen Grundlagen und mathematischen Methoden
- Ausbaufähiges fundiertes Grundlagenwissen
- Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern
- Effektive Organisation von Projekten
- Überblick über technische Systeme und deren mathematische Modellierung.

Solides Wissen der Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften erleichtert bzw. macht überhaupt interdisziplinäres Arbeiten möglich. Es fördert das Verantwortungsbewusstsein und das Engagement in Gesellschaft, Politik und Kultur.

Die Bachelor-Thesis, Seminare, Projekte, Praktika und fachübergreifende Veranstaltungen runden das Profil der Absolventen ab, durch die Fähigkeit zur:

- Kooperation
- Kommunikation auf fachlicher und nichtfachlicher Ebene
- Wissenschaftlichen Arbeitsweise
- Vermittlung von wissenschaftlichen Themen
- Teamfähigkeit

Aufbau des Studiums, Lehr- und Lernformen

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Lehrangebot ist so angelegt, dass ein Studienabschluss in diesem Zeitraum möglich ist. Das Studium beginnt normalerweise zum Wintersemester. Mit einem modifizierten Studienplan ist jedoch ein Studienbeginn auch zum Sommersemester möglich.

Der Studiengang ist modular aufgebaut, und besteht aus den Orientierungs-, den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Das Studium schließt eine **Orientierungsveranstaltung** ein. Diese soll in den Studiengang einführen, den Studierenden Hilfe für die Planung und Durchführung des Studiums geben und das Berufsbild des Bachelor of Science sowie die Organisation der Technischen Universität Darmstadt darstellen. Sie findet unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in Einzelgesprächen oder in kleinen Gruppen statt. In den **Pflichtmodulen** werden Grundkenntnisse in Technischer und Höherer Mechanik, Mathematik, Physik, Chemie, Theorie der Werkstoffe, Thermodynamik und Datenverarbeitung vermittelt. Der **Wahlpflichtbereich** umfasst die Vertiefungsrichtungen Dynamik, Elasto- und Strukturmechanik, Kontinuumsmechanik und Materialtheorie, Strömungsmechanik, Festkörpermechanik und Numerische Mechanik. Um eigene Interessenschwerpunkte zu verfolgen, dürfen die Studierenden sich zusätzlich **Wahlmodule** aus dem Bereich Mathematik oder Ingenieur- und Naturwissenschaften, sowie aus dem fachübergreifenden Teil aussuchen. Es ist dafür gesorgt, dass jede Vertiefungsrichtung durch eine angemessene Anzahl von Credit Points vertreten wird.

Die Formen der Lehrveranstaltungen im Studiengang Angewandte Mechanik basieren auf den Erfahrungen, die in langjähriger Praxis in anderen erfolgreichen Studiengängen gesammelt wurden:

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen. Sie geben Hinweise auf spezielle Techniken und zeigen weiterführende Wege auf.

Übungen ergänzen die Vorlesungen. Durch die eigenständige Bearbeitung exemplarischer Probleme erhält der Studierende die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes und zur Selbstkontrolle des Wissensstandes. Einführungen in die Fachliteratur und Anleitung zum Selbststudium sind weitere Ziele. Um den Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion zu geben, werden so weit wie möglich die Übungen in kleinen Gruppen abgehalten. Die aktive Teilnahme an den Übungen ist für das Verständnis der zugehörigen Vorlesungen unverzichtbar.

Seminare dienen der Erarbeitung komplexer Probleme und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor und vertiefen die Thematik in der Diskussion. Die Bearbeitung vorwiegend neuer Fragen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie das Erlernen und Üben von Vortragstechniken stehen im Vordergrund solcher Veranstaltungen.

Projektseminare sind Veranstaltungen in kleinen Gruppen zum Erlernen der Teamarbeit und der exemplarischen Bearbeitung eines Problems.

Praktika ermöglichen unter Anleitung die eigenständige Durchführung von Experimenten sowie das Nachvollziehen grundlegender physikalischer und technischer Gesetzmäßigkeiten. Dabei sollen die Studierenden Laborerfahrung gewinnen, indem sie lernen, die für Untersuchungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften erforderlichen Messungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen sowie deren Ergebnisse zu beurteilen.

In der **Bachelorarbeit** sollen die Studierenden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und vertiefen. Unter individueller Anleitung wird zunehmend selbständig ein wissenschaftliches Problem bearbeitet. Neben der Suche nach Lösungsmöglichkeiten sollen die Studierenden dabei kritisch physikalische und wissenschaftliche Erkenntnisse diskutieren und beurteilen und abschließend die Ergebnisse präsentieren.

Studienorganisation

Der Senat der Technischen Universität Darmstadt hat am 01.01.2006 den Studienbereich Mechanik eingerichtet. Die gemeinsame Kommission des Studienbereichs Mechanik besteht aus Vertretern der Fachbereiche Bauingenieurwesen und Geodäsie, Maschinenbau, Mathematik und Physik. Diese ist zuständig für die Organisation der Lehre und für die Prüfungen im Studiengang Angewandte Mechanik.

Beratung und Betreuung

Die Studierenden werden am Anfang und während des Studiums durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Studienbereichs Mechanik als Mentorin oder Mentor betreut. Die Mentoren unterstützen die Studierenden bei individuellen Fragen und beraten sie bei der Gestaltung des Studiums. Gemeinsam mit einer Mentorin oder einem Mentor erstellt jeder Studierende aus dem bestehenden Angebot an Lehrveranstaltungen der Technischen Universität Darmstadt einen Studienplan, der die belegten und zu belegenden Veranstaltungen festlegt. Dieser Studienplan wird vor Abschluss des vierten Semesters dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Genehmigung vorgelegt.


Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 2012

Der Sprecher der Gemeinsamen Kommission
des Studienbereiches Mechanik
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Oberlack

Studiengang Bachelor of Science: Angewandte Mechanik							 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT								
Anhang I: Studien- und Prüfungsplan															
CP = Kreditpunkte							Zulassungs- voraussetzung für BSc-Thesis	Studien- leistung	Prüfung						
Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform f = fakultativ (Bekanntgabe der Prüfungform bis zum Meldetermin)									Art	Dauer (min)					
Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet							1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS			
m* = mündlich, ab 25 Teilnehmern schriftlich							CP	CP	CP	CP	CP	CP			
Pflichtbereich															
Mentorensystem							0						ja	u	
Technische Mechanik I für BI							8						ja		s 90
Mathematik I für ET							9						ja		s 90
Chemie I: Einführung in die Chemie für Ingenieure							3						ja		s 60
Introduction to Mathematical Software							3						ja	u	
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen*							6						ja	b	Mod.abh.
Technische Mechanik II für BI								8					ja		s 90
Mathematik II für ET								9					ja		s 90
Physik für ET								7					ja		s 120
Einführung in das wissenschaftlich-technische Programmieren								3					ja	u	
Einführung in das rechnergestützte Konstruieren - CAD								4					ja		s 3x30
Technische Mechanik III für BI									8				ja		s 90
Mathematik III für ET									9				ja		s 90
Werkstoffe im Bauwesen									8				ja		s 180
Physikalisches Grundpraktikum									4				ja	b	
Technische Mechanik IV										9			ja		s 90
Mathematik IV für ET										9			ja		s 90
Tensorrechnung für Ingenieure										6			ja		m* 30
Physikalische Chemie I										7			ja		s 180

	1.WS	2.SS	3.WS	4.SS	5.WS	6.SS					
					CP	CP					
Gewöhnliche Differentialgleichungen					6				m/s	15/60	
Module des Wahlpflichtbereichs					12				m/s	Mod.abh.	
Module des Wahlbereichs					12				m/s	Mod.abh.	
Module des Wahlpflichtbereichs						6			m/s	Mod.abh.	
Partielle Differentialgleichungen-Klassische Methoden						6			m/s	15/60	
Seminar Mechanik						3					
Kolloquium BSc-Thesis						3		b			
Bachelor-Thesis						12					
	29	31	29	31	30	30					
	Gesamt: 180CP										
Wahlpflichtbereich											
Finite-Element-Methoden I					6				m*	30	
Kontinuumsmechanik I					6				m*	30	
Mechanik elastischer Strukturen I					6				m*	30	
Schwingungen kontinuierlicher mechanischer Systeme						6			m/s	90	
Strukturmechanik					6				s	240	
Technische Hydromechanik und Hydraulik I						6			s	90	
Technische Strömungslehre						6			s	2x150	
Wahlbereich**											
Aerodynamik I (MB)					6				m	30	
Differential Geometry (M)						5			m/s	15/60	
Flugmechanik I (MB)					6				m/s	60	
Grundlagen der Elektrodynamik (ETiT)						5			s	120	
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus (BI)					6				s	90	
Integrationstheorie (M)					9				m/s	15/90	
Konstruieren mit Faser-Kunststoff-Verbunden I (MB)						8			m	25	
Materialwissenschaft für Mechaniker (MAWI)					4				s	90	
Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen (M)					5				m/s	15/60	
Physikalische Chemie II (Chemie)					7				s	180	
Statik I (BI)						6			s	90	
Statik II (BI)					6				s	90	
Systemtheorie und Regelungstechnik (MB)					6				s	150	
**Auf Antrag können auch weitere Veranstaltungen genehmigt und gewählt werden											

*Fachübergreifende Veranstaltungen:											
Einführung in BWL											
Einführung in VWL											
Einführung in das Recht											
Grundzüge des Patent- und Urheberrechts											
English for Science Ia, Ib,											
Angebote der interdisziplinären Studienschwerpunkte:											
1) Technologie und internationale Entwicklung											
2) Umweltwissenschaften											
3) Nachhaltige Gestaltung von Technik und Wissenschaft											
• Auf Antrag können auch andere Veranstaltungen genehmigt und gewählt werden											



Prüfungsordnung des Studienbereichs Mechanik der Technischen Universität Darmstadt für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Angewandte Mechanik

Ausführungsbestimmungen des Studien- bereiches Mechanik für den Bachelor of Science Studiengang Angewandte Mechanik zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Bachelor of Science Studienganges Angewandte Mechanik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge abzulegen.

Zu § 3 a Abs. 6

Das Betreuungsprogramm des Studienbereichs umfasst neben den obligatorischen Gesprächen die Beratung hinsichtlich der individuellen Studien- und Prüfungspläne.

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen Leistungen im Umfang von 25 Kreditpunkten erbracht werden. Werden die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, führt der Studiendekan ein Beratungsgespräch mit dem Studierenden. In einer Studienvereinbarung

wird der Ablauf des zukünftigen Studiums festgehalten.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen und Studienleistungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Das Modulhandbuch wird nach den aktuellen Entwicklungen aktualisiert und den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Erfordern neue Forschungserkenntnisse und neue Entwicklungen Veränderungen der Anforderungen in einem Prüfungsfach, werden diese vom jeweiligen Prüfer oder Prüferin dem Studiendekan des Studienbereichs Mechanik mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Die Gemeinsame Kommission des Studienbereichs Mechanik richtet für den Bachelor of Science Studiengang Angewandte Mechanik eine Prüfungskommission ein.

Zu § 16 Abs. 5, §17 Abs. 3

Soweit die Nichtanerkennung einer Leistung auf fehlende Gleichwertigkeit gestützt wird, ist dies in der ablehnenden Entscheidung zu begründen (Lissabon Konvention).

Zu § 19 Abs. 1

Termine für Einzelprüfungen zu Modulen des 5. und 6. Fachsemesters werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfling und dem bestellten Prüfer bzw. der bestellten Prüferin festgelegt.

Zu § 20 Abs. 1

1. Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Angewandte Mechanik sind Prüfungen und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die Fächer der Wahlpflichtbereiche können durch Beschluss der gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechanik in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Das Thema der Abschlussarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester bestanden sind.

Die Sprache der Abschlussarbeit wird durch den Betreuer oder die Betreuerin in Absprache mit dem oder der Studierenden festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten anzufertigen. Sie wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium ist eine benotete Studienleistung.

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Bachelorprüfung gehen die Noten der Prüfungen, der Abschlussarbeit und der benoteten Studienleistungen nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Anhang I

Studien- und Prüfungsplan

Anhang II

Modulbeschreibungen

Zu § 31 Abs. 1

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu § 31 Abs. 3

Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung der Studierenden die Frist, bis zu der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des §59 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 2012

Der Sprecher
des Studienbereiches Mechanik
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Oberlack